

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des EnWG (Finanzierung H2-Kernnetz)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 06.11.2023

Vorbemerkung

Das BMWK hat am 03. November 2023 einen Entwurf der Regelungen zum Finanzierungskonzept für das Wasserstoff (H₂)-Kernnetzes vorgelegt und dabei eine Rückmeldefrist von weniger als zwei Arbeitstage gegeben. Die kurze Rückmeldefrist ist laut BMWK in einer Kabinettsbefassung am 15. November 2023 begründet, die für den reibungslose Genehmigungsprozess des H₂-Kernnetzes notwendig sei. **Der BDI hält es für nicht akzeptabel, dass Gesetze mit solch gering bemessenen Fristen konsultiert werden.** Notwendige Rückkopplungen mit der Mitgliedschaft und betroffenen Unternehmen sind unter diesen Umständen nicht in ausreichendem Maße möglich. **Der BDI beschränkt sich in seiner Rückmeldung daher auf einen Entwurf und behält sich vor, diesen zu einem späteren Zeitpunkt durch eine überarbeitete Version zu ersetzen.**

Kurzfristiges Feedback

Um das H₂-Kernnetz zu realisieren ist die Klärung und rechtliche Verankerung des Finanzierungsmodells unabdingbar. Der BDI begrüßt daher grundsätzlich, dass die Bundesregierung den Aufbau einer nationalen H₂-Infrastruktur mit vorliegenden Regelungen zum Finanzierungsmodell des H₂-Kernnetzes voranbringen will. **Übergeordnetes Ziel der H₂-Infrastruktur sollte eine gute Vernetzung von Wasserstoffimport- und Produktionsstandorten mit Verbrauchszentren sein, ohne eine Region Deutschlands zu benachteiligen.** Zudem ist es grundsätzlich richtig, dass neben dem Neubau von H₂-Pipelines auf den Umbau bestehender Erdgasleitungen zurückgegriffen wird, um einen Aufbau eines H₂-Netzes kosteneffizient und schnell voranzutreiben. Der rasche Aufbau einer H₂-Infrastruktur ist äußerst wichtig, um den H₂-Hochlauf in Deutschland zu gewährleisten.

Aus Sicht des BDI ist es zentral nun ein Finanzierungsmodell festzulegen, welches zeitnah Investitionsentscheidungen auf Seiten der Netzbetreiber auslöst, sodass das dringend benötigte H₂-Kernnetz auch tatsächlich bis 2032 realisiert werden kann. Dabei erscheint es sinnvoll, in Relation zu anderen Infrastrukturvorhaben mindestens gleichwertige Anreize zu setzen. **Das in vorliegendem Entwurf vorgesehene Konzept eines Amortisationskontos sowie den Grundsatz zu Beginn gedeckelter, kostenorientierter und bundeseinheitlicher Netzentgelte ist für den BDI prinzipiell ein tragbares Modell.** Der BDI begrüßt zudem die langfristige Ausrichtung der Regulierung (bis 2055), da dies sowohl Netzbetreiber als auch potenziellen Kunden Planungssicherheit bietet.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Cara Bien
T: +493020281727

E-Mail: C.Bien@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Für eine finale Bewertung des Finanzierungsmodells müssen jedoch die fehlenden Details zur geplanten Höhe des gedeckelten Netzentgelts rasch durch die Bundesnetzagentur konkretisiert werden. Wenn einzelne Startnutzer einer H2-Pipeline die gesamten Infrastrukturkosten tragen müssten, droht dies den dringend notwendigen Infrastrukturaufbau zu blockieren. Deshalb ist es für die Industrie essenziell, dass prohibitiv hohe Netzentgelte für sog. „First-Mover“ vermieden werden.

Zudem beinhaltet vorliegender Entwurf an mehreren Stellen Einschränkungen, die aus Abnehmersicht zu mangelnder Planungssicherheit führen. **Kritisch ist dabei aus Sicht des BDI die Berechtigung des Bundes, das in §§ 28r bis 28s geregelte Finanzierungskonzept durch Kündigung des Amortisationskontos ab dem 1. Januar 2039 auf Basis einer einzelnen vom Bund oder der Bundesnetzagentur beauftragten Studie zu beenden.** Eine drohende Beendigung des Finanzierungskonzepts ab 2039 steht dem Ziel der Planungssicherheit klar entgegen. Hier sollten zumindest die Kriterien für die Beendigung des Finanzierungskonzepts näher definiert werden.

Auch die ab 2035 vorgesehene Finanzierungsmöglichkeit über den bereits heute überzeichneten Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie den in § 28r Absatz 4 vorgesehenen Revisionsmechanismus der Netzentgelte sieht der BDI kritisch. **Ähnlich den Netzbetreibern brauchen auch die Netznutzer und potenziellen Kunden ausreichend Planungssicherheit** für die anstehenden, teilweise immensen Investitionsentscheidungen hin zur nachhaltigen Energie- und Rohstoffversorgung. **Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf aufgrund o.g. Einschränkungen noch nicht gegeben**, wodurch Investitionen in H2-Technologien auf Abnehmerseite ausgebremst werden könnten.

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des EnWG (Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des H-Kernnetzes)

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 39 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Cara Bien
Referentin, Abteilung Energie- und Klimapolitik
Telefon: +493020281727
C.Bien@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1856